## Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom . Oktober (8605-4_500)
1

2 Rechtsgrundlagen, allgemeine Bestimmungen
2.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. EU Nr. L 277 S.1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. EU Nr. L 368 S. 15),
- der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABI. EU Nr. L 368 S. 74),
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055) in Verbindung mit dem vom

[^0]„Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK) beschlossenen gültigen Rahmenplan,

- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3),
- nach Maßgabe der $\S \S 23$ und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBI. 2003 S. 22) sowie dieser Verwaltungsvorschrift und
- des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL)" des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
in der jeweils geltenden Fassung.
2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 9) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2.3 Das für die Agrarförderung zustãndige Ministerium (Ministerium) behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderungsdurchführung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.
2.4 Nach dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernde Vorhaben dürfen nicht aus Mitteln anderer offentlicher Programme gefördert werden.
2.5 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.


## $3 \quad$ Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:
3.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger (Nummer 4) an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.
3.2 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nummer 3.1 dienen.

4 Zuwendungsempfänger
Landkreise, Verbands- und Ortsgemeinden sowie verbandsfreie Gemeinden.
Kreisfreie und kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Antrag auf Bewilligung für die Förderung nach Nummer 3.1 vorzulegen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung in dem $z u$ versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber und
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen in dem zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.
5.2 Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten. Die Veröffentlichung muss durch öffentliche Bekanntmachung sowie im Internetangebot des Zuwendungsempfängers (Nummer 4) - soweit vorhanden - und im Online-Portal der BreitbandInitiative Rheinland-Pfalz (www.breitband-initiative-rip.de) erfolgen.
5.3 Die Beschreibung der Leistung im offenen und transparenten Auswahlverfahren muss technologie- und anbieterneutral auf der Grundlage des ermittelten und des ausgehend von einer wirtschaftlichen Entwicklungsstrategie prognostizierten Bedarfs abgefasst sein. Sie soll sich in der Regel auf die Bedingung erstrecken, allen Netz- und Dienstebetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang auf Vorieistungsebene zu gewähren, der es ermöglicht, Endkunden bedarfgerechte Breitbandzugänge anzubieten. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatnutzer muss mindestens 1Mbit/s Downstream betragen.
5.4 Die teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot abzugeben, dass die technischen Leistungsmerkmale und den finanziellen Umfang enthält. Geht ein teilnehmender Netzbetreiber in seiner Offerte von einem Fehlbetrag zwischen einmaligen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle aus, so ist dieser plausibel zu machen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen
darzustellen sowie zum Nachfragepotential Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.
5.5 Als einmalige Investitionskosten sind nur solche Ausgaben zu berücksichtigen, die den Anforderungen der Nummer 6.1 genügen; hierauf ist im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.
5.6 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des Anbieters, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält.
Es soll der Anbieter ausgewählt werden, der bei gleichen technischen Spezifikationen das niedrigste Angebot abgibt. Dabei sind die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten technischen Anforderungen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und der Endabnehmerpreis zu berücksichtigen. Ergänzend können bei der Auswahl des für die Versorgungssituation des Zuwendungsempfängers angemessenen Angebots zusätzlich weitere Kriterien wie die zukünftig zu erwartende Bedarfsentwicklung oder die Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur an neue technische Entwicklungen berücksichtigt werden.
5.7 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).
5.8 Bleibt ein Auswahlverfahren erfolglos oder erfordert die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der. Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftichkeitsschwelle erforderlich ist.
5.9 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem mit dem Verwendungsnachweis mitgeteilten Fertigstellungstermin nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6 Umfang und Höhe der Zuwendung
6.1 Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke (Nummer 3.1) dürfen nur alle einmaligen Ausgaben herangezogen werden, soweit diese im originären Zusammenhang mit den das Vorhaben betreffenden einmaligen Investitionskosten des Netzauf- bzw. -ausbaus stehen.
6.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Kosten

- für nicht netzwerktechnische Elemente (z. B. Endkundengeräte und die dafür notwendige Software, empfängerseitige Ausstattung beim Kunden),
- der Finanzierung,
- des Grunderwerbs und der Eintragung von Grunddienstbarkeiten.
6.3 Die Höhe der Förderung pro Projekt beträgt bis zu 50 v. H. (höchstens jedoch 100000 EUR), bei Gemeinschaftsprojekten bis zu 60 v. H. (höchstens jedoch 120000 EUR) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuschüsse bis zu 5000 EUR werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).
6.4 Ausgaben für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten sind bis zu 50 v. H., höchstens jedoch 5000 EUR, bei Gemeinschaftsprojekten höchstens 10000 EUR zuwendungsfähig. Ausgaben nach Nummer 3.2 von Anbietern im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und der Angebotserstellung sind nicht zuwendungsfähig.


## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Auf die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw., wenn dies die Investition um mindestens 50 v . H. verteuern würde, verzichtet werden.
7.2 Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nummer 5.8 selbst durchführt und ausnahmsweise auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene entsprechend Nummer 7.1 verzichtet, dann ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren zu vergeben.
7.3 Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

8 Verfahren
8.1. Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil II und Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
8.2 Die Zuwendungen sind mit formlosen Schreiben (Förderantrag) durch den Zuwendungsempfänger zu beantragen.
Dem Antrag auf Zuwendungen nach Nummer 3.1 sind neben den Unterlagen nach Nummer 5.1 folgende Unterlagen beizufügen:

- Unterlagen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens nach Nummer 5.2,
- Begründung der Wirtschaftlichkeitslücke durch den Anbieter,
$\qquad$
- Finanzierungsplan.

Zuwendungen nach Nummer 3.2 sind gesondert zu beantragen.
Der Antrag muss die Antragstellernummer für Fördermaßnahmen der Europäischen Landwirtschaftsfonds sowie die Bankverbindung enthalten. Die Antragstellernummer ist bei der zuständigen Kreisverwaltung zu erfragen.
8.3 Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zulassen, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden darf.
8.4 Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen nach Nummer 3.2 einschließlich des in Nummer 5.2 geforderten Auswahlverfahrens gelten nicht als Beginn des Vorhabens nach Teil I Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV -LHO.
8.5 Dem Zahlungsantrag gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006sind die Kostenaufstellungen beizufügen. Zahlungen sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.
8.6 Für die Maßnahmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften (ANBest-K), die Bestandteil der Bewilligung sind. Zusätzlich gilt:

- Die mit Mitteln des ELER geförderten Projekte werden gemäß Artikel 44 a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 (ABI. EU Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr nach Auszahlung der Mittel auf der Webseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de) veröffentlicht.
8.7 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides auf das vom Zuwendungsempfänger bestimmte Konto auf Veranlassung des Ministeriums gezahlt.
$8.8 \quad$ Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsauflagen für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
8.9 Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde gegenüber der zuwendungsberechtigten Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2
$\qquad$
des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBI. I S. 2037 -). Die antragstellende Person hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.
8.10 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.


## $9 \quad$ Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung der Zuwendung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Bewilligungsstelle kann sich für fachliche Beurteilungen der Geschäftsstelle der Breitband-Initiative Rheinland-Pfalz im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bedienen.

10 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen
10.1 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.
10.2 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das für die Agrarförderung zuständige Ministerium und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsbehörde haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.
10.3 Die dem Zuwendungsempfänger durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
10.4 Die nach der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 durchzuführenden Kontrollen werden nach den vom Ministerium festgelegten Kriterien von der Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion durchgeführt.
10.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen und
$\qquad$

Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

11 Rückforderungen und Sanktionen
11.1 Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).
11.2 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.
11.3 Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 und dem § 1 des LVwVfG in Verbindung mit $\S \S 48$ bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.
11.4 Ein zu erstattender Betrag ist nach Eingang der Hauptforderung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABI. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung für den Anteil der Zuwendung, der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,
- § 1 des LVwVfG in Verbindung mit den §§ 49 a Abs. 3 des VwVfG und § 44 Abs. 1 der LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.
11.5 Für Kürzungen und Ausschlüsse gilt Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.


## 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.


[^0]:    ${ }^{1}$ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

